

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

**KOPIE**

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen B3-1512-30-139 Bearbeiterin Frau Merkel München 21.05.2021  
Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435 Zimmer KL1-340 E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

## **Kommunale Auftragsvergaben; Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel aufgrund der anhaltenden starken Preissteigerungen**

### Anlage

Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 11.05.2021  
mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat den Vergabestellen der  
Staatsbauverwaltung mit dem beiliegenden Schreiben vom 11.05.2021 Hinweise  
zur Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln für bestimmte Baustoffe gegeben, bei  
denen aktuell erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen sind.

Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, entsprechend vorzugehen.

Nach den Ausführungen des Bauministeriums kann bei den Baustoffen, die in der  
– nicht abschließenden – Liste in Anlage 3 des Schreibens vom 11.05.2021 (Pro-  
dukte\_Stoffpreisgleitung) aufgeführt sind, ohne weitere Einzelfallprüfung davon  
ausgegangen werden, dass die in Nr. 2.1 Buchst. a) der Richtlinie 225 des VHB

Bayern (siehe Anlage 2 des Schreibens vom 11.05.2021) genannte Voraussetzung für eine Stoffpreisgleitklausel erfüllt ist. Unberührt bleiben die Voraussetzungen nach Nr. 2.1 Buchst. b) und c) sowie die Bagatellgrenze nach Nr. 3 der Richtlinie 225, die auch weiterhin im Einzelfall zu prüfen sind. Wir bitten außerdem, den Selbstbehalt des Auftragnehmers nach Nr. 4 der Richtlinie 225 zu beachten.

Die Möglichkeit, eine Stoffpreisgleitklausel vorzusehen, gilt für neu abzuschließende längerfristige Verträge über Bauleistungen. Bestehende Verträge, bei denen keine Stoffpreisgleitung vereinbart ist, sind grundsätzlich einzuhalten. Eine nachträgliche Anpassung kommt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel  
Regierungsdirektorin